

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**

vom 30.03.2015

- mit Drucklegung -

### Verfolgung von Umweldelikten in Bayern

Bei der Verfolgung von Umweldelikten obliegt dem Staat eine besondere Verantwortung da die Geschädigten nicht selbst aktiv werden können. Außerdem können Delikte und Umweltstraftaten, denen subjektiv und im Einzelfall eine geringere Bedeutung zugemessen wird, in der Summe erhebliche Auswirkungen auf unsere Umwelt und damit unsere natürlichen Lebensgrundlagen entfalten. Des Weiteren gilt: Je weniger Beachtung Umweldelikten geschenkt und je weniger ermittelt wird, desto weniger entdeckt man.

Das Umweltstrafrecht umfasst zahlreiche Delikte. Die meisten Fälle sind im Bereich des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Abfällen §326 StGB zu verzeichnen. Auch bei Verstößen gegen geschützte Arten ist eine Überprüfung der Wirksamkeit der Strafnormen aufgrund aktueller Vorkommnisse, wie illegaler Luchs- oder illegaler Greifvögeltötungen, dringend geboten. Der vom Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz des Bayerischen Landtags angeforderte Bericht der Staatsregierung vom 9.02.2015 zu diesem Thema ist aus meiner Sicht viel zu kurz gehalten, ging nicht ausreichend in die Tiefe und hat viele offene Fragen nicht beantwortet. Um die Situation bezüglich Umweltkriminalität in Bayern richtig einschätzen zu können, ist aber eine genaue Analyse notwendig.

Ich frage daher die Staatsregierung:

- 1.a) Wie viele Anzeigen im Bereich der Umweldelikte gab es in den letzten fünf Jahren in Bayern,
- b) in wie vielen (dieser o.g.) Fällen hat die Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufgenommen und
- c) zu welchem konkreten Ergebnis (Gerichtsverfahren / Verurteilung / Einstellung etc.) haben die Ermittlungen geführt?

(bitte für den Zeitraum ab 2010 nach Jahr und Deliktart aufführen)

2. Auf welche Bereiche (Deliktarten) gliedern sich die Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft in den letzten fünf Jahren Ermittlungen aufgenommen hat, auf (bitte seit 2010 auflisten mit Hinweis auf die dem Verstoß zugrundeliegende Rechtsnorm)?

3. a) Wie waren die Aufklärungsquoten bezogen auf die einzelnen Deliktarten (siehe 2.) - bitte auflisten seit 2010),

b) welche Folgen bzw. welches Strafmaß zogen von der Staatsanwaltschaft erfolgreich aufgeklärte Umweltstraftaten nach sich (bitte Auflistung seit 2010 nach Art des Deliktes) und

c) durch wen erfolgten die Anzeigen bei den jeweiligen Deliktarten (z.B. Polizei, Verwaltungsbehörde, Umweltorganisationen)?

4. a. Wie oft wurde bei den Ermittlungen im Bereich der Umweltkriminalität um Ermittlungshilfe (Gutachten, Stellungnahmen,...) durch andere Behörden

b) oder Umweltverbände gebeten und

c) um welche Delikte handelte es sich dabei jeweils?

5. a) Wie beurteilt die Staatsregierung die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden (Polizei, Landratsämter, Landesamt für Umwelt, landwirtschaftliche Fachbehörden, örtliche Umweltverbände) im Bereich der Umweltkriminalität,

b) wo sieht sie noch Verbesserungsmöglichkeiten und

c) welche Maßnahmen können ergriffen werden, um Behörden wie Landratsämter zu veranlassen, bei Verdacht auf Umweltstraftaten konsequent Strafanzeige zu erstatten?

6. a) Gibt oder gab es beim Landeskriminalamt einen Sondermeldedienst für Umweldelikte,

b) wie ist dieser personell ausgestattet,

c) welche genauen Aufgaben führt dieser Sondermeldedienst aus?

7. a. Falls es einen Sondermeldedienst beim Landeskriminalamt gibt, wie oft wurde dieser in den letzten fünf Jahren seit 2010 eingeschaltet,

b) bei welchen konkreten Delikten (bitte auflisten) und

c) welche genauen Aufgaben hat er in diesen Fällen übernommen?

8. a) An welchen Polizeidienststellen in Bayern gibt es derzeit keine Umweltermittler oder Umweltsachbearbeiter, die eine spezielle Fortbildung im Bereich Umweltkriminalität haben,

b) wie verteilen sich die Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft in den letzten fünf Jahren Ermittlungen wegen Umweldelikten aufgenommen haben, auf die bayerischen Polizeipräsidien (bitte seit 2010 auflisten) und

c) welche Aufklärungsquote gab es in den einzelnen Polizeipräsidien bezogen auf die unter 2b) genannten Fälle?